

III ZR 142/57

2379 032

Verkündet
am 24. November 1958
Scheibl, Justiz-Assistent
als Urteilsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Artur U [REDACTED], W [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n, gesetzlich vertreten durch den Mini-
sterpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Mi-
nister der Finanzen,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. November 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bun-
desrichter Dr. Pagenarm, Dr. Weber, Dr. Arndt und Dr. Beyer
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.
Main vom 7. März 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges trägt der
Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betrieb in Wiesbaden ein Speditions- und Möbellagerhaus. Er hatte durch Mietvertrag von der Firma M in W größere Lagerräume gemietet. Im Mai 1946 wurden sämtliche Lagerräume der Firma M von der amerikanischen Besatzungsmacht beschlagnahmt; der Kläger mußte seinen Betrieb behelfsmäßig in 13 Notlagern in W und dessen Umgebung unterbringen. Im Spätherbst 1950 wurde ein erheblicher Teil der Lagerhäuser der Firma M durch Brand zerstört; am 1. Dezember 1950 wurden die beschlagnahmten Gebäude der Firma M von der amerikanischen Besatzungsmacht wieder freigegeben. Da die Firma M zunächst die Schadensvergütung durch das Besatzungskostenamt für ihren Gesamtbesitz abwarten wollte, um mit der zu erwartenden Entschädigung die brandzerstörten Gebäude wiederaufbauen zu können, blieben die von der Besatzungsmacht geräumten Lagerräume zunächst frei. Damit fand sich auch der Kläger ab, der keine Miete mehr zahlte.

Anfang des Jahres 1952 mußte ein anderes Möbellagerhaus, die Firma B, die von ihm von der Liegenschaftsverwaltung der Finanzbehörde in der B W ermieteten Räume auf Grund einer Beschlagnahme seitens der amerikanischen Besatzungsmacht freimachen. Hierzu wurde der Firma B am 24. Januar 1952 eine Frist bis zum 7. Februar 1952 gesetzt. Die Firma B hatte in großem Umfang Mobiliar von Besatzungsverdrängten eingelagert. Da sie nicht wußte, wo sie in dieser kurzen Zeit andere Lagerräume finden sollte, wandte sie sich an das Besatzungskostenamt. Es kam zu Verhandlungen mit der Firma M wegen der Hergabe der bei ihr noch immer unbenutzt stehenden Lagerräume, die früher der Kläger innegehabt hatte. Da die Ermietung dieser Räume daran scheiterte, daß der durch den Brand zerstörte Lastenaufzug und der Treppenaufgang mangels der erforderlichen Mittel noch nicht wieder hergestellt worden waren, setzte sich das

- 3 -

Besatzungskostenamt dafür ein, daß der Firma M. auf noch nicht festgesetzte Besatzungskostenentschädigung ein Vorschuß in Höhe von 22 000 DM gewährt wurde. Der Firma wurde durch den Hessischen Minister der Finanzen am 31. Januar 1952 dieser Vorschuß mit der Auflage bewilligt, daß der Betrag ausschließlich zur Errichtung des Lastenaufzuges und zur Erstellung der Treppe Verwendung finde und insbesondere die Fertigstellung der Treppenanlage so rechtzeitig abgeschlossen werde, daß die Verlagerung des Betriebes der Firma B. innerhalb der von der Besatzungsmacht verlangten Frist ermöglicht werde. Die Firma B. hat darauf die Lagerräume bei der Firma M. ermietet und bezogen.

Der Kläger erblickt in dem Verhalten der Bediensteten des Besatzungskostenamtes eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung. Er meint, das Besatzungskostenamt habe die Firma M. zum Bruch des zwischen ihm und der Firma bestehenden Mietvertrages veranlaßt. Er behauptet, ihm sei durch dieses Verhalten erheblicher Schaden entstanden, weil sein Geschäft infolge der unzureichenden Unterbringung immer weiter zurückgegangen und schließlich ganz zum Erliegen gekommen sei. Von dem ihm entstandenen Schaden, dessen Ersatz er auch unter dem Gesichtspunkt der Enteignung und des enteignungsgleichen Eingriffs begehrt, hat er einen Teilbetrag in Höhe von 6 500 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie ist der Auffassung, daß die Bediensteten des Besatzungskostenamtes sachgerecht gehandelt hätten. Die Abrede mit der Firma M. sei dahin getroffen worden, diese Firma müsse in eigener Zuständigkeit prüfen, ob sie durch etwa bestehende vertragliche Vereinbarungen mit dem Kläger an dem Abschluß eines Mietvertrages mit der Firma B. gehindert sei.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach aus Amtspflichtverletzung für gerechtfertigt erklärt. Das Be-



berufungsgericht hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Bediensteten des beklagten Landes haben sich rechtmäßig verhalten.

Zutreffend weist die Revision zwar darauf hin, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts (U S.10) "der Mietanspruch des Klägers auf die Räume zur Zeit der Hingabe des Vorschusses auf die Besatzungskostenentschädigung jedenfalls nicht geklärt wer". Richtig ist auch der weitere Hinweis der Revision darauf, daß das Berufungsgericht (U S.14) ferner festgestellt habe, der Vorschuß auf die Besatzungskostenentschädigung sei der Firma M. gegeben worden, "damit auf diese Weise ihre Bereitwilligkeit, die Firma B. bei sich aufzunehmen, verwirklicht werden konnte". Das Berufungsgericht stellt aber auf S. 10/11 des Urteils auch fest, "daß der Vertreter des Besatzungskostenamtes damals ausdrücklich der Firma M. als Vermieterin die Verantwortung dafür überlassen hatte, ob sie trotz etwa noch bestehender Mietansprüche des Klägers die Lagerräume nunmehr der Firma B. zur Miete überlassen wollte, und daß die Firma M. anlässlich der Verhandlungen über die Aufnahme der Firma B. in die früher von dem Kläger benutzten Lagerräume von dem Besatzungskostenamt ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, daß die Auseinandersetzung mit dem Kläger wegen eines etwa noch bestehenden Mietverhältnisses ihre eigene Angelegenheit sei, in die sich das Besatzungskostenamt nicht einmischen könne, daß vielmehr die Klärung dieser Frage eine rein private Angelegenheit der Firma M. sei".

Aus diesem Sachverhalt folgert das Berufungsgericht, das Besatzungskostenamt habe durch dieses Verhalten die Firma M. nicht zum Vertragsbruch gegenüber dem Kläger verleitet. Die Revision meint zwar, die Distanzierung des Besatzungskostenamtes von der privatrechtlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Vermieterin und Mieter ändere nichts daran, daß die Auflage, die das Besatzungskostenamt an die Vorschußgewährung anknüpfte, in Wirklichkeit einen enteignungsgleichen Eingriff in das Mietrecht des Klägers darstelle; durch die staatliche Zuschußbewilligung sei der Einzug der Firma B. in die Mieträume des Klägers ermöglicht worden; dieser staatliche Eingriff habe zwar nach seiner Ziel- und Zweckrichtung die Belastung des Klägers nicht zum Gegenstand gehabt; eine Beeinträchtigung der Mietrechte des Klägers sei aber als Folge der Vorschußbewilligung in Kauf genommen worden; dem Kläger sei also zugemutet worden, ein Sonderopfer zu erbringen, nämlich seine Mietrechte preiszugeben; damit sei der Enteignungstatbestand gegeben.

Den Ausführungen der Revision kann nicht gefolgt werden. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat das Besatzungskostenamt in keiner Weise damit gerechnet, daß die Firma M. gegenüber dem Kläger vertragsbrüchig werden würde. Es hat nur die Klärung, ob vertragliche Beziehungen zwischen dem Kläger und der Firma M. bestanden, allein der Firma M. überlassen. Nur für den Fall, daß die Firma M. zu dem Ergebnis kam, vertragliche Bindungen zum Kläger ständen einem Verträge mit der Firma B. nicht entgegen, war das Besatzungskostenamt bereit, einen Vorschuß zu bewilligen. Ein derartiges Verhalten war durchaus sachgerecht; es konnte vom Besatzungskostenamt nicht verlangt werden, daß es die Frage nach noch bestehenden vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kläger und der Firma M. in eigener Zuständigkeit prüfte, da ihm insoweit praktisch die Möglichkeit fehlte, die unter den angeblichen Vertragsparteien bestehenden Differen-

zen zu klären. Andererseits hatte das Besatzungskostenamt gewisse Verpflichtungen auch gegenüber der Firma B., diese bei der notwendig gewordenen kurzfristigen Räumung zum Niedrighalten der Besatzungskostenentschädigung möglichst rasch anderweit unterzubringen. Bei dieser Sachlage ist daher das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß die Bediensteten des Besatzungskostenamtes sachgerecht gehandelt haben und sie deshalb keine Amtspflichtwidrigkeit trifft.

Ansprüche aus § 839 BGB i.V.m. den Staatshaftungsgesetzen sind daher vom Berufungsgericht zutreffend verneint worden.

II.

Ansprüche aus enteignungsgleichem oder aus enteignendem Eingriff bestehen ebenfalls nicht.

1.) Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff entfallen, soweit sie auf eine Verleitung der Firma M. zum Vertragsbruch gegenüber dem Kläger seitens der Bediensteten des beklagten Landes gestützt werden, bereits deshalb, weil ein rechtswidriges Verhalten der Bediensteten des beklagten Landes, also eine der Voraussetzungen für Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff nach dem zu I Erörterten nicht vorliegt.

2.) Die Revision stellt zwar wiederholt darauf ab, das Inaussichtstellen eines Vorschusses durch das Besatzungskostenamt sei ursächlich dafür gewesen, daß die Firma M. ihre Verpflichtungen aus dem Mietvertrag gegenüber dem Kläger verletzt habe, denn nur dadurch, daß die Firma M. auf Grund dieser Vorschußzahlung bauliche Veränderungen an dem Mietobjekt habe vornehmen können, sei sie in den Stand gesetzt worden, einen neuen Mietvertrag mit der Firma

B. einzugehen. Dieser Ursachenzusammenhang mag zwar gegeben sein. Nach den Feststellungen, die das Berufungsgericht bei Erörterung der Amtshaftungsansprüche getroffen hat, scheidet ein enteignungsgleicher wie ein enteignender Eingriff in das Mietverhältnis des Klägers aber bereits aus tatsächlichen Gründen aus, weil ein irgendwie gearteter hoheitlicher Zwang nicht vorliegt. Ein Entzug der Rechte aus dem Mietvertrag ist der Klägerin gegenüber unstrittig nicht ausgesprochen worden; deshalb bestehen insoweit keine Ansprüche aus enteignendem Eingriff. An einer etwaigen Vertragsverletzung der Firma M. gegenüber dem Kläger haben aber nach den Feststellungen und zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts die Bediensteten des beklagten Landes nicht mitgewirkt. Vielmehr ist eine etwaige Vertragsverletzung allein auf die freie Entschließung der Firma M. zurückzuführen. Ansprüche aus enteignendem Eingriff des Besatzungskostenamtes in den etwa bestehenden Mietvertrag zwischen dem Kläger und der Firma M. scheiden daher ebenfalls bereits auf Grund der tatsächlichen Feststellungen aus.

3.) Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff oder aus Enteignung können auch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Kläger, wie er meint, im Verhältnis zur Firma B. ungleich behandelt worden sei, weil zugunsten jener Firma ein Vorschuß auf die Besatzungskostenentschädigung der Firma M. in Aussicht gestellt und später bezahlt worden ist, nicht aber zugunsten des Klägers. Das Berufungsgericht hat hierzu festgestellt (U S.13), daß "die Fälle dieser beiden Firmen grundlegend verschieden lägen; der Kläger sei schon im Jahre 1946 durch die amerikanische Besatzungsmacht aus seinen bisherigen Mieträumen verdrängt worden, habe aber dafür schon damals anderweite, wenn vielleicht auch nur unzulängliche, Notunterkünfte gefunden und Besatzungsschäden erstattet erhalten; die Exmittierung der Firma B. habe aber im Jahre 1952 erst unmittelbar bevorstanden; ihr habe dadurch erheblicher Besatzungsschaden erst gedroht.

der durch Ausfindigmachen eines Ausweichlagers habe tunlichst niedrig gehalten werden müssen; zur Abwendung dieses unmittelbar bevorstehenden Notstandes der Firma B. hätten daher Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen". Diese tatsächlichen Feststellungen sind von der Revision nicht angegriffen worden. Die vom Berufungsgericht gezogene Schlußfolgerung (U S. 13), "von gleich gelagerten Fällen, die verschieden behandelt worden seien, könne also nicht gesprochen werden", ist von der Revision ebenfalls nicht beanstandet worden; sie läßt einen Rechtsirrtum auch nicht erkennen. Entschädigungsansprüche wegen ungleicher Behandlung scheiden daher schon aus rein tatsächlichen Erwägungen aus.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Arndt

Dr. Beyer